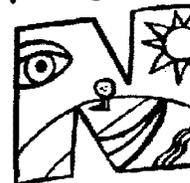


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 soziale Sicherheit und Generationen
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

131JN-371415



Beilagen

LAD1-VD-19536/004

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 21.401/2-VI/C/15/03

Bearbeiter
 Dr. Koizar

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 12197

Datum

29. April 2003

Betrifft
 Änderung des Rezeptpflichtgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rezeptpflichtgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Begutachtungsfrist

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften Gesetzesentwürfe der Bundesministerien zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, welche jedoch vier Wochen nicht unterschreiten darf, zu übermitteln sind. Diese Frist wurde im gegenständlichen Fall nicht eingehalten.



NÖ VERFASSUNGSDIENST

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
 Bezirkshauptmannschaft + Durchwahllappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR:
 0059986

2. Zum Gesetzesentwurf

Zu diesem wird aus **veterinärmedizinischer Sicht** bemerkt:

Bei der Verschreibung rezeptpflichtiger Tierarzneimittel zur Behandlung von lebensmittel-liefernden Tieren (landwirtschaftlichen Nutztieren) gelten durch das Tierarzneimittelkontrollgesetz und die Tiergesundheitsdienstverordnung strikte Regelungen, die eine mehrmalige Abgabe eines Arzneimittels ohne neuerliche tierärztliche Visite nicht gestatten. Einzig bei der Abgabe oral und äußerlich anzuwendender Tierarzneimittel an den Tierhalter ist ein mehrmaliger Bezug per Rezept möglich.

Nachdem sich unter den in der Rezeptpflichtverordnung angeführten Tierarzneimitteln aber auch einige Arzneimittel befinden, die Rückstände verursachen und die Einhaltung einer Wartezeit notwendig machen, kann die Verlängerung der Rezeptgültigkeit im Bereich der Veterinärmedizin aus Gründen der Lebensmittelsicherheit grundsätzlich nicht befürwortet werden.

Lediglich im Bereich der Kleintiermedizin und zur Behandlung von Pferden, bei denen der Besitzer im Pferdepass deklariert hat, dass das Tier nicht geschlachtet wird, wäre unter Umständen eine Verlängerung der Rezeptgültigkeit denkbar.

Jedoch ist generell zur Verschreibung von Arzneimitteln, die rezeptpflichtig sind und über einen langen Zeitraum (über mehrere Monate) verschrieben werden, anzumerken, dass eine Therapiekontrolle aus fachlicher Sicht unbedingt notwendig erscheint, da jegliche Langzeittherapie mit einer enormen Stoffwechselbelastung, bedingt durch die Arzneimittelmetabolisierung, einhergeht und sich die Konstitution des Tieres durch verschiedenste Faktoren wie Trächtigkeit, Infektionskrankheiten, Umstallung, Futterwechsel etc. innerhalb eines Jahres sehr schnell verändern kann, wodurch unerwünschte Arzneimittelzwischenfälle auftreten können. Mit einer neuerlichen tierärztlichen Konsultation zur Rezeptausstellung wird somit auch eine tierschützerische Maßnahme gesetzt.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD1-VD-19536/004

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner